

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 7. 8. 2013

Nummer 28

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 18. 6. 2013, Anerkennung der „Stiftung Hospiz-Haus Celle“	548	
Bek. 24. 7. 2013, Anerkennung der „Göttinger Stiftung für Menschen mit Behinderung“	548	
RdErl. 25. 7. 2013, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2014	548	
C. Finanzministerium		
RdErl. 16. 7. 2013, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	549	
RdErl. 30. 7. 2013 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG); Erstattung von fortgezahltem Arbeitsentgelt infolge der Spende eines Organs oder von Gewebe	553	
RdErl. 30. 7. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Aufhebung der Härtefallregelung im Bereich der stationären Pflege	553	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
Bek. 23. 7. 2013, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	554	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
Bek. 24. 7. 2013, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover	555	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
RdErl. 30. 7. 2013, Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)	555	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Bek. 24. 7. 2013, Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten	556	
I. Justizministerium		
Gem. RdErl. 23. 7. 2013, Verfahren bei Sterbefallanzeigen nach § 30 Abs. 3 PStG in den Fällen des § 159 StPO	558	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen		
Bek. 23. 7. 2013, Kommunale Doppik in Niedersachsen ...	558	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 29. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang „Berliner Ring“ in Verden (Aller)	558	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 23. 7. 2013, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (LaPur GmbH, Northeim)	558	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		
Bek. 23. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Schwinge GmbH & Co. KG, Fredenbeck)	559	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen		
Bek. 30. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH)	559	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 22. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Heinrich Benecke)	560	
Bek. 22. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tyczka Totalgaz GmbH, Kirchzellern)	560	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück		
Bek. 24. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Conceptgas GmbH, Eggermühlen)	560	

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der „Stiftung Hospiz-Haus Celle“

Bek. d. MI v. 18. 6. 2013 — RV LG.06-11741/468 —

Mit Schreiben vom 18. 6. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 6. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Hospiz-Haus Celle“ mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenpflege, insbesondere die Förderung der stationären Hospiz- und Palliativarbeit der Hospiz-Haus Celle gemeinnützige GmbH in Celle und Umgebung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hospiz-Haus Celle
c/o Hospiz-Haus Celle gGmbH
Marlies Wegner
Glockenheide 79
29225 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 548

Anerkennung der „Göttinger Stiftung für Menschen mit Behinderung“

**Bek. d. MI v. 24. 7. 2013
— RV BS.06/63.2BS2-11741/40-291 —**

Mit Schreiben vom 24. 7. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 6. 2013 und der diesem beigefügten Satzung die „Göttinger Stiftung für Menschen mit Behinderung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Menschen mit Behinderung nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Göttinger Stiftung für Menschen mit Behinderung
Elliehäuser Weg 20
37079 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 548

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2014

RdErl. d. MI v. 25. 7. 2013 — 11.11-03061.100 —

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 816)

Die Wahlperiode der gegenwärtigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 30. 4. 2014 (§ 52 Abs. 3 i. V. m. § 22 Abs. 2 und 3 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Der Wahlvorstand hat nach § 52 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 NPersVG die Wahl rechtzeitig einzuleiten. Die erste entsprechende Handlung des Wahlvorstands ist die Bekanntmachung der Namen seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 4 WO-PersV.

Es wird empfohlen, als **Tag der Stimmabgabe einheitlich den 12. 3. 2014** zu bestimmen. Hiernach würde sich folgender Zeitplan ergeben:

bis Ende Dezember 2013:	Bestellung des Wahlvorstands (§ 18 Abs. 1, § 52 Abs. 1 NPersVG);
rechtzeitig, spätestens am 13. 1. 2014:	Bekanntmachung der Namen des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 4 WO-PersV);
spätestens am 28. 1. 2014:	Aushang des Wahlausschreibens (§ 8 Abs. 1 WO-PersV);
unverzüglich danach:	Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 2 WO-PersV);
spätestens am 11. 2. 2014, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am 28. 1. 2014 ausgehängt wird:	Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 2 WO-PersV);
spätestens am 4. 3. 2014:	Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV);
am 12. 3. 2014:	Tag der Stimmabgabe;
danach:	Feststellung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände (§ 22 WO-PersV);
spätestens am 26. 3. 2014:	Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 53 Abs. 1 NPersVG).

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Nach § 52 Abs. 2 NPersVG kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in Dienststellen mit in der Regel bis zu 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden in einer Wahlversammlung stattfindet, die er spätestens vier Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit einzuberufen hat. Die Einberufung der Wahlversammlung tritt nach § 35 Abs. 6 WO-PersV an die Stelle des Wahlausschreibens.

Es wird gebeten, den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Abschrift des Wahlausschreibens oder der Einberufung der Wahlversammlung und der Wahlniederschrift zu übersenden.

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den Bezugserrlass aufmerksam gemacht. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind die für den Personalrat vorgesehenen Vordrucke entsprechend anzuwenden (§ 35 WO-PersV). Die Vorlagen können aus dem Internet unter www.mi.niedersachsen.de heruntergeladen werden (Pfad: Themen > Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention > Personalvertretungsrecht).

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 548

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
(VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 16. 7. 2013 — 11-04001/2 b —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 Nds. MBL S. 1868), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 10. 4. 2013 (Nds. MBL S. 419)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO (Anlage zum Bezugs-
erlass) mit Wirkung vom 1. 9. 2013 wie folgt geändert:

Die VV zu den §§ 37, 38 und 45 LHO erhalten die in der **Anlage**
abgedruckte Fassung.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und die
der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, An-
stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 549

Anlage**Zu § 37:**

1. Überplanmäßig sind Ausgaben, bei denen der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz — bei Leertiteln 0 EUR — unter Berücksichtigung der Ausgabe-
reste, der Vorgriffe, der zur Verstärkung verwendeten, deckungs-
pflichtigen Ausgaben, der Umsetzungen von oder zu anderen
Titeln und unter Berücksichtigung zweckgebundener Einnah-
men überschritten werden muss.
2. Außerplanmäßig sind Ausgaben, für die der Haushaltsplan
keine Zweckbestimmung enthält. Wegen des Nachweises eines
Ausgaberestes, für den im Haushaltsplan des folgenden Haus-
haltsjahres kein Titel ausgebracht ist, vgl. Nummer 6 zu § 45.
3. Ein Bedürfnis ist unvorhergesehen, wenn dieses so spät
erkennbar geworden ist, dass Mittel im Haushaltsplan des Fäl-
ligkeitsjahres nicht mehr ausgebracht werden könnten. Es ist
unabweisbar, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Zah-

lung besteht oder wenn die Zahlung aus sonstigen Gründen
erforderlich ist, um Nachteile für das Land zu vermeiden. Eine
Unabweisbarkeit liegt jedoch nicht vor, wenn die Ausgabe bis
zur Verabschiedung des nächsten HG oder des nächsten
Nachtrags zum HG zurückgestellt werden kann. § 37 Abs. 1
Satz 4 bleibt unberührt.

4. § 37 Abs. 2 betrifft Maßnahmen, durch die Verpflichtun-
gen für das laufende Haushaltsjahr entstehen können (für
überjährige Verpflichtungen vgl. § 38 Abs. 1 und 3). Das MF
ist bereits an etwaigen Vorentscheidungen zu beteiligen.

5. Überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligun-
gen sind auf die nächstjährige Bewilligung anzurechnen, so-
weit der Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres eine
entsprechende Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung vor-
sieht (Vorgriff). Sie sind in voller Höhe anzurechnen, wenn
der Ansatz des nächsten Haushaltsjahres hierfür ausreicht.
§ 37 Abs. 3 findet keine Anwendung. Ist im Haushaltsplan des
nächsten Haushaltsjahres eine Ausgabe mit gleicher Zweck-
bestimmung nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen, so
ist ein Vorgriff bis zur Höhe des zur Verfügung stehenden An-
satzes vorzunehmen (Teilvorgriff). § 37 Abs. 3 ist für den ver-
bleibenden Teil zu beachten.

6. Zum haushaltswirtschaftlichen Ausgleich von Haushalts-
überschreitungen können in besonderen Ausnahmefällen ne-
ben oder anstelle von Einsparungen nach § 37 Abs. 3 auch
Mehreinnahmen herangezogen werden. Dies gilt jedoch nur,
wenn zwischen den Mehreinnahmen und den Mehrausgaben
ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang besteht und
das Mehraufkommen mit Sicherheit zu erwarten ist.

7. Das MF kann allgemein überplanmäßigen Ausgaben für
Auszahlungen zustimmen, die der Höhe nach auf Rechtsvor-
schriften oder Tarifverträgen beruhen.

8. Die Einwilligung zu einer über- oder außerplanmäßigen
Ausgabe ist im automatisierten Verfahren zu beantragen. Die-
ser Antrag nach dem Muster der **A n l a g e** ist auszudrucken,
zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung an das MF
zu übersenden. Das unvorhergesehene und unabweisbare Be-
dürfnis für die Mehrausgabe ist in der Antragsbegründung
nachzuweisen.

9. Bei Notmaßnahmen ist nach § 116 zu verfahren.

10. Landesbedienstete, in deren Tätigkeitsbereich Aufgaben
des Haushalts- und Rechnungswesens anfallen können, sind
alljährlich im Monat Oktober in geeigneter Weise auf die ge-
wissenhafte Beachtung des Artikels 67 der Niedersächsischen
Verfassung und des § 37 sowie dieser VV zu verpflichten.

A n l a g e

(zu Nummer 8 der VV zu § 37)

_____, den _____ 20 ____
(Bezeichnung der obersten Landesbehörde)

**Antrag
auf Einwilligung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe/einem Vorgriff
im Haushaltsjahr 20 __**

Einzelplan _____ Kapitel _____ Titel _____ Funktion _____	übertragbar/nicht übertragbar
Zweckbestimmung _____	
Haushaltsansatz _____	_____ EUR
Ausgabereist (+) aus dem Vorjahr/Vorgriff (—) aus dem abgelaufenen Jahr	_____ EUR
Bereits bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgaben.	_____ EUR
Verstärkung durch Deckungsfähigkeit	ja/nein
Verfügbar	_____ EUR
Bis zum _____ wurden angeordnet/festgelegt	_____ EUR
Betrag der über-/außerplanmäßigen Ausgabe/des Vorgriffs	_____ EUR
Deckung bei Kapitel _____ Titel _____	_____ EUR
In die Haushaltsrechnung aufzunehmende Begründung: Zusätzliche Begründung für das MF:	_____
	Im Auftrage

Zu § 38:**1. Haushaltsüberwachungsliste**

1.1 Für Verpflichtungsermächtigungen ist eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-VE) zu führen, deren Mindestangaben in dem Muster der Anlage 1 enthalten sind.

1.2 Zu Beginn des Haushaltsjahres sind in den Spalten 6 bis 10 die durch in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren bestehenden Rechtsverpflichtungen in einer Summe vorzutragen.

1.3 Eintragungen in den Spalten 4 bis 10 sind beim Abschluss einer entsprechenden rechtsverbindlichen Vereinbarung oder zum Zeitpunkt der Absendung eines Bewilligungsbescheides vorzunehmen.

1.4 Die Eintragungen in den Spalten 6 bis 10 sind durch entsprechende Absetzungen fortzuschreiben, wenn

1.4.1 ein Erfüllungstermin sich in ein späteres Haushaltsjahr verlagert hat,

1.4.2 die Verpflichtung nicht in der zugesagten Höhe erfüllt zu werden braucht,

1.4.3 das Land von seiner Leistungspflicht befreit worden ist.

1.5 Das MF kann zu den Nummern 1.2 bis 1.4 Sonderregelungen zulassen.

1.6 Bis zur Überleitung auf die gemäß § 71 Abs. 2 vorgesehene Buchführung für Rechtsverpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen sind dem MF — auf dem Dienstweg — die eingegangenen Verpflichtungen aus Verpflichtungsermächtigungen eines Haushaltsjahres bis zum 1. März des folgenden Jahres centgenau zu melden.

1.7 Die Meldungen nach Nummer 1.6 sind nach dem Muster der Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Änderungen nach Nummer 1.4 sind am Schluss der Meldung darzustellen.

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

2.1 Eine Verpflichtungsermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ist

2.1.1 überplanmäßig, wenn im Haushaltsplan bei der in Betracht kommenden Zweckbestimmung ein Betrag für eine Verpflichtungsermächtigung nicht ausgebracht ist oder der ausgebrachte Betrag überschritten werden soll,

2.1.2 außerplanmäßig, wenn im Haushaltsplan die in Betracht kommende Zweckbestimmung nicht ausgebracht ist.

2.2 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sollen in der Regel durch Einsparungen bei anderen Verpflichtungsermächtigungen im selben Einzelplan ausgeglichen werden. Das MF kann Ausnahmen zulassen.

2.3 Die Einwilligung zu einer Verpflichtungsermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ist im automatisierten Verfahren zu beantragen. Dieser Antrag nach dem Muster der Anlage 3 ist auszudrucken, zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung an das MF zu übersenden.

3. Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

3.1 Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinausgehende Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben können.

3.2 Maßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an den Ausgaben für die Jahre haben, in denen die Verpflichtungen fällig werden sollen. Das MF kann im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Wertgrenzen festsetzen.

3.3 Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 3 zählen auch Vorverhandlungen. Das MF ist so umfassend zu unterrichten, dass es die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens beurteilen kann.

4. Verpflichtungen für laufende Geschäfte

4.1 Verpflichtungen für laufende Geschäfte i. S. des § 38 Abs. 4 sind solche, die sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Verwaltung auf Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 beziehen, ausgenommen

4.1.1 Miet-, Leasing- und ähnliche Verträge, wenn die Jahresmiete oder vergleichbare Entgelte im Einzelfall mehr als 60 000 EUR betragen,

4.1.2 Verträge oder sonstige Abmachungen mit Gutachterinnen, Gutachtern oder Sachverständigen (u. a. Gruppen 526, 537), wenn sie im Einzelfall zu Belastungen künftiger Haushaltsjahre von mehr als 125 000 EUR führen, sowie

4.1.3 Projekte im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte).

4.2 Die Zustimmungsvorbehalte des MF nach § 34 Abs. 4 bleiben unberührt.

Anlage 1

(zu Nummer 1.1 der VV zu § 38)

(Dienststelle)

Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen
— HÜL-VE —
für das Haushaltsjahr 20 ____

Kapitel _____ Titel _____

Zweckbestimmung _____

Gesamtbetrag der im Haushaltsplan ausgebrachten oder der über- oder außerplanmäßig bewilligten Verpflichtungsermächtigung	Einwilligung zur Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung gemäß § 38 Abs. 2 LHO ist erteilt worden		Verpflichtung eingegangen am	Höhe der eingegangenen Verpflichtung	Durch die in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung sind Rechtsverpflichtungen entstanden				
	am	über den Betrag von			20 ____	20 ____	20 ____	20 ____	Folgejahre
EUR		EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

_____, den ____ 20____
(Dienststelle) (Ort)

**Rechtsverpflichtungen
durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 20 __**

Einzelplan _____ Stand: _____ 20 ____

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Gesamtbetrag der verfügbaren*) Verpflichtungsermächtigung	Höhe der eingegangenen Verpflichtung	Aufgrund der eingegangenen Verpflichtung sind Ausgaben zu veranschlagen				Folgejahre
				20 __ EUR	20 __ EUR	20 __ EUR	20 __ EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

*) Hier ist die Höhe der Verpflichtungsermächtigung anzugeben, für deren Inanspruchnahme das MF gemäß § 38 Abs. 2 LHO seine Einwilligung erteilt hat.

_____, den ____ 20____
(Bezeichnung der obersten Landesbehörde) (Ort)

**Antrag
auf Einwilligung zu einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
im Haushaltsjahr 20 __**

Kapitel _____ Titel _____ Zweckbestimmung _____

	Gesamtbetrag	Durch die Verpflichtungsermächtigung entstehen Rechtsverpflichtungen				Folgejahre
		20 __ EUR	20 __ EUR	20 __ EUR	20 __ EUR	
Ansatz der Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan*)						
Bereits über-/außerplanmäßig bewilligte Verpflichtungsermächtigung(en)						
Insgesamt bereits in Anspruch genommen						
Beantragte über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung(en)						
Dafür Einsparung bei Verpflichtungs- ermächtigung(en) bei Kapitel Titel						

In die Haushaltsrechnung aufzunehmende Begründung:

Zusätzliche Begründung für das MF:

*) Bei der vorläufigen Haushaltsführung ist die Verpflichtungsermächtigung des Vorjahres anzugeben, soweit diese nicht in Anspruch genommen worden ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 LHO).

Im Auftrage

Zu § 45:**1. Zweck**

Wegen des Begriffs „Zweck“ vgl. Nummer 1.2 zu § 17.

2. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Wegen § 45 Abs. 1 Satz 2 vgl. Nummer 5 zu § 16.

3. Ausgabereste**3.1 Zulässigkeit**

3.1.1 Die Bildung von Ausgaberesten ist nur bei übertragbaren Ausgaben (§ 19) zulässig. Sie können gebildet werden, wenn die tatsächlichen Ausgaben eines Haushaltsjahres hinter den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben einschließlich der Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Nummer 3.2.1 zurückgeblieben sind. § 45 Abs. 3 bleibt unberührt.

3.1.2 Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert und

3.1.2.1 Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden müssen, für die im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind,

3.1.2.2 die Bildung von Ausgaberesten aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung geboten ist oder

3.1.2.3 bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind.

3.1.3 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 37), die im abgelaufenen Haushaltsjahr ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen wurden, sind nicht übertragbar. Dies gilt nicht, soweit die Ausgaben auf zweckgebundenen Einnahmen (§§ 8 und 19) beruhen. Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen nur bei Titeln dieser Zweckbindung gebildet und übertragen werden.

3.1.4 Werden übertragbare Ausgaben im folgenden Haushaltsjahr nicht mehr benötigt oder erscheint eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr zweckmäßig, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzugehen.

3.2 Berechnung

3.2.1 Für die Berechnung der Ausgabereste gilt Folgendes:

3.2.1.1 Zu den veranschlagten Ausgaben sind hinzuzurechnen: Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste und die Umsetzungen von anderen Titeln.

3.2.1.2 Von den veranschlagten Ausgaben sind abzuziehen: Die Ist-Ausgaben, die aus dem Vorjahr übertragenen Vorgriffe (vgl. Nummer 5 zu § 37), die Umsetzungen zu anderen Titeln, die Einsparungen (z. B. zur Erwirtschaftung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, vgl. § 37 Abs. 3) sowie Sperren.

3.2.1.3 Darüber hinaus sind die Auswirkungen bestehender Haushaltsvermerke mit einzubeziehen.

3.2.2 Gehören Titel mit Korrespondenzvermerk zusätzlich in einen Deckungskreis, können sie daraus verstärkt werden. Eine Weiterleitung der Einnahmen auf Titel des Deckungskreises, auf die sich der Korrespondenzvermerk nicht auswirkt, ist jedoch nicht zulässig.

3.2.3 Bei übertragbaren Ausgaben, die mit nicht übertragbaren Ausgaben für deckungsfähig erklärt wurden, darf die Deckungsfähigkeit nicht als Verstärkung zur Bildung von Ausgaberesten genutzt werden.

3.3 Vorgriffe

Vorgriffe sind negative Ausgabereste (vgl. Nummer 5 zu § 37). Die Nummern 3.1.1 und 3.1.2 sowie 3.2 gelten entsprechend.

4. Einnahmereste

Einnahmereste sind für Drittmittel aus öffentlichen Haushalten zu bilden, soweit Ausgaben aus diesen zweckgebundenen Einnahmen vor Eingang der Einnahmen zu leisten waren und die noch ausstehenden Einnahmen dem Landeshaushalt erst nach Ende des Haushaltsjahres zufließen. Sie erhöhen nicht die Ausgabeermächtigung des folgenden Haushaltsjahres. Über die Bildung weiterer Einnahmereste entscheidet das MF im Einzelfall.

5. Verfahren für die Bildung von Haushaltsresten

5.1 Haushaltsreste sind Einnahmereste und Ausgabereste.

5.2 Die obersten Landesbehörden legen für ihre nachgeordneten Geschäftsbereiche einen Stichtag fest, zu dem diese Nachweisungen über die zu übertragenden Haushaltsreste für das abgelaufene Haushaltsjahr vorzulegen haben. Die Mindestangaben dieser Nachweisungen müssen dem Muster der Anlage 1 entsprechen. In ihnen ist unter Beifügung begründender Unterlagen darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Bildung der Haushaltsreste (vgl. Nummern 3 und 4) erfüllt sind.

5.3 Die obersten Landesbehörden prüfen, ob die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4 vorliegen und beantragen anschließend die Einwilligung des MF. Dafür sind in dem vom MF festgelegten Zeitraum die erforderlichen Daten im automatisierten Verfahren zu erfassen. Je Einzelplan ist eine maschinelle Auflistung der beantragten Haushaltsreste nach dem Muster der Anlage 2 an das MF zu übersenden. Der Auflistung ist eine Nachweisung nach Nummer 5.2 einschließlich begründender Unterlagen beizufügen. Das Nähere regelt das MF in seinem jährlichen Rundschreiben zur Restebildung.

6. Haushaltsreste ohne Titel im Folgejahr

Für einen Haushaltsrest, für den im Haushaltsplan des Folgejahres kein Titel ausgebracht ist, ist ein entsprechender Titel außerplanmäßig einzurichten (vgl. Nummer 2 zu § 37 und § 71 Abs. 3 Nr. 2).

Anlage 1

(zu Nummer 5.2 der VV zu § 45)

**Nachweisung
über die von 20 nach 20 zu übertragenden Haushaltsreste**

Einzelplan _____

Zu bilden bei Kapitel Titel	Zweckbestimmung (stichwortartig)	Betrag Haushaltsrest	Zu übertragen nach Kapitel Titel	Begründung
20 __		EUR	20 __	
1	2	3	4	5

Sachlich und rechnerisch
richtig:

_____, den _____ 20 __

(Bezeichnung der Behörde)

Im Auftrage

Einzelplan _____

**Nachweisungen Haushaltsreste;
Einzelnachweis über die von 20 __ nach 20 __ zu übertragenden
Haushaltsreste**

Für 20 __ zu bildender Haushaltsrest				Nach 20 __ zu übertragender Haushaltsrest			
Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Betrag EUR	Kapitel	Titel	Betrag EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8

_____, den __ 20 __

Nds. Finanzministerium

Eingewilligt gemäß § 45 LHO

(Bezeichnung oberste Landesbehörde)

Im Auftrage

Im Auftrage

**Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG);
Erstattung von fortgezahlem Arbeitsentgelt
infolge der Spende eines Organs oder von Gewebe****RdErl. d. MF v. 30. 7. 2013 — VD3-03540 —****— VORIS 20411 —**

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung des § 80 NBG wird Folgendes geregelt:

Bei Lebendspenden von Organen oder Gewebe an Beihilferechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige sind der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten. § 80 Abs. 5 NBG gilt entsprechend.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 553

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Aufhebung der Härtefallregelung
im Bereich der stationären Pflege****RdErl. d. MF v. 30. 7. 2013 — VD3-03541/34 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 2012 (Nds. MBL 2013 S. 31, S. 105)
— VORIS 20444 —

Nummer 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2013 gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 553

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Bek. d. MS v. 23. 7. 2013 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Bauordnungsrecht

NS130621

Bescheidtechnik im Baurecht — Wie verfasse ich einen guten Bescheid?

Termin: 26. 8. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 260,—/325,— EUR
Referenten: Udo Makus
Dr. Monika Pinski

NS130635

Die vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen — § 47 NVStättVO

Termin: 28. 8. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Katharina Hohenhoff
Hartmut Starke

NS130619

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Termin: 5. 9. 2013
Ort: Bremen
Gebühr: 260,—/325,— EUR
Referenten: Ingo Behrens
Dr. Erich Breyer

NS130609

Fliegende Bauten in Theorie und Praxis — Mit Exkursion zum Bremer Freimarkt

Termin: 17. 10. 2013
Ort: Bremen
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Heiko Schierenbeck
Thomas Schulze

NS130644

Ein Jahr neue NBauO — Ein Erfahrungsaustausch

Termin: 5. 11. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Wolfgang Dierkes
Wolfgang Köpper
Axel Plankemann
Karin Schwentek
Martina Zang

NS130638

Öffentliches Baunachbarrecht

Termin: 5. 11. 2013
Ort: Bremen
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Manfred Burzynska
Dr. Martin Vogelsang

Bodenrecht

NS130906

Grundlagen in der Verkehrswertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke

Termin: 27. 8. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Dirk Strelow

Städtebaurecht

NS130625

Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren kommunaler Einzelhandelskonzepte

Termin: 21. 8. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Dr. Ulf Hellmann-Sieg
Uwe Mantik

NS130636

Finanzierung gemeindlicher Einrichtungen durch Folgekostenverträge

Termin: 3. 9. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Michael Fastabend
Dr. J. Christian von Waldthausen

NS130619

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Termin: 5. 9. 2013
Ort: Bremen
Gebühr: 260,—/325,— EUR
Referenten: Ingo Behrens
Dr. Erich Breyer

NS130639

Steuerung von Wettvermittlungsstellen für Sportwetten und Spielhallen

- Baurecht
- Verträglichkeitsgutachten
- Glücksspielstaatsvertrag
- Spielhallengesetze

Termin: 12. 9. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Martin Kremming
Gero Tuttlewski

NS130633

Abwägung und Abwägungsgebot

Termin: 23. 9. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Prof. Dr. Bernhard Stürer

NS130642

Waldrechtliche Fragen in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben

Termin: 30. 9. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Harald Wedemeyer
Dr. Wolfgang Schrödter
Dr. Klaus Thomas

NS130643

Instrumente der Städtebauförderung in Niedersachsen

Termin: 21. 10. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referenten: Eckhard Horwedel
Dr. Manfred Stehmeyer
Dr. Sigrid Wienhues

NS130624

Das Gebot der Rücksichtnahme im Baurecht

Termin: 29. 10. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS130646

Die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen

— Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie — Auswirkungen der BauGB-Novelle

Termin: 19. 11. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Dr. Christoph Schmidt-Eriksen
Werner Waldeck

NS130622

Vermeidung typischer Fehler in Erschließungs- und städtebaulichen Verträgen — unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BauGB-Novelle 2013

Termin: 3. 12. 2013
Ort: Bremen
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Prof. Dr. Marius Raabe

NS130647

Aktuelle Entwicklungen bei der Zulassung und Steuerung von Windenergieanlagen

Termin: 17. 12. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Manfred Burzynska
Werner Waldeck

Umweltrecht

NS130819

Konflikte zwischen Hochwasserschutz und Städtebaurecht

Termin: 26. 8. 2103
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Rüdiger Breuer
Anne Rickmeyer
Dr. Wolfgang Schrödter

NS130817

Gebiets- und Artenschutz in der Bau- und Fachplanung

Termin: 16. 9. 2013
Ort: Bremen
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Prof. Dr. Bernhard Stürer

NS130823

Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Nutzung der Windenergie

Termin: 23. 9. 2013
Ort: Osnabrück
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Jens Lüdeke
Günter Ratzbor

NS130824

Bodenschutz und Altlasten in der Bauleitplanung

Termin: 6. 11. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Joachim Sanden

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen und
Stadtentwicklung e. V.
Geschäftsstelle Region Nord
Sextrostraße 3—5
30169 Hannover

Tel.: 0511 984225-0
Fax: 0511 984225-19
Internet: www.vhw.de
E-Mail: gst-ns@vhw.de.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 554

F. Kultusministerium

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover

Bek. d. MK v. 24. 7. 2013 — 36.1-54100/23-9 —

Mit Beschluss der LReg vom 23. 7. 2013 sind der Liberalen Jüdischen Gemeinde Hannover gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 und nach Maßgabe ihrer Satzung vom 26. 6. 2011 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Jede Änderung der Satzung ist dem MK anzuzeigen. Sie bedarf der Genehmigung, wenn die Stellung der Liberalen Jüdischen Gemeinde Hannover als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Aufgabenkreis oder die Ausübung der öffentlichen Körperschaftsrechte berührt werden.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 555

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

RdErl. d. MW v. 30. 7. 2013 — 43.2-31023/0001/0007 —

— VORIS 92200 —

Bezug: RdErl. v. 30. 6. 2009 (Nds. MBL S. 618)
— VORIS 92200 —

1. Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de veröffentlicht und mit dem ARS Nr. 5/2013 vom 26. 3. 2013 im Verkehrsblatt 2013 S. 396 bekannt gemacht worden. Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 555

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten

Bek. d. ML v. 24. 7. 2013 — 303.1-20 302/26-2-1 —

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 NROG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird hiermit ein Verfahren zur Änderung des LROP i. d. F. vom 8. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 9. 2012 (Nds. GVBl. S. 350), nach den §§ 7 bis 11 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 3 Abs. 2 bis 7 und § 4 NROG eingeleitet.

I.

Das Änderungsverfahren soll auf diejenigen Regelungen beschränkt werden, die einer kurzfristigen Aktualisierung bedürfen und im Vorfeld der Arbeiten an einem neuen Landesentwicklungsprogramm entschieden werden können. Das Änderungsverfahren soll daher nur die nachfolgend aufgeführten Regelungen umfassen:

In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) sollen

- in Ziffer 02 Satz 3 Instrumente der Regionalplanung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung festgelegt werden sowie
- in Ziffer 07 Satz 3 die Regelungen zur Kommunikationstechnologie mit dem Zusatz „vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze“ ergänzt werden.

In Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) sollen im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung die Regelungen zu den mittelzentralen Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte konkretisiert und dafür Mittelbereiche festgelegt werden.

In Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen) sollen in Ziffer 03 die Regelungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden. Die Regelungen zum Kongruenzgebot sollen konkretisiert und Festlegungen für eine raumverträgliche Kaufkraftabschöpfung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte aus Räumen außerhalb der jeweiligen Verflechtungsbereiche getroffen werden. Dazu soll festgelegt werden, dass Einzelhandelsgroßprojekte der Versorgung des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde dienen; für die Beurteilung der Raumverträglichkeit soll ein konkreter Wert der maximalen Kaufkraftabschöpfung aus Räumen außerhalb des jeweiligen Verflechtungsbereichs festgelegt werden.

In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) sollen in Ziffer 01 Regelungen für Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt getroffen werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

Als sachlich und räumlich konkretisierte Ziele der Raumordnung sollen daher zur Umsetzung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG normierten Grundsatzes der Raumordnung zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe je Flächeneinheit und die derzeitige Qualität sowie Entwicklungsfähigkeit als Senke bzw. Speicher für klimaschädliche Stoffe in Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen. In besonderem Maße geeignet sind die bisher als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegten Gebiete, einerseits aufgrund der vorhandenen Torfmächtigkeiten, andererseits aufgrund der dort erfolgten Freihaltung von entgegenstehenden anderen Nutzungen.

In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) sollen in Ziffer 02 die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung konkretisiert werden. Gemäß der Maßstabebene des LROP

sollen Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt werden. Waldlebensräume, Lebensräume des trockenen sowie feuchten Offenlandes und Fließgewässer sollen in einem landesweiten Verbundsystem gesichert und entwickelt werden. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind die Gebiete des Natura 2000-Netzes, Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, Gebiete des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, des Niedersächsischen Auenprogramms, des Niedersächsischen Moorschutzprogramms, die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm Wiedervernetzung mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht, die Flächen des grünen Bandes sowie die Flächen des Nationalen Naturerbes.

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden.

In Abschnitt 3.2.1 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) sollen in Ziffer 01 Regelungen zur Reduzierung des Verlustes von für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur bedeutsamen Flächenpotenzialen festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Regelungen zu Flächenpoolmodellen für den ökologischen Ausgleich festgelegt werden.

In Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) sollen

- die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) für den Torfabbau gestrichen werden. Im Einzelnen sind dies die VRR
 - Nr. 3, „Altendorfer-/Neulander Moor bei Wischhafen/Drochtersen in den Landkreisen Cuxhaven und Stade,
 - Nrn. 7.1 und 7.2, „Kehdinger Moor“ bei Stade/Drochtersen im Landkreis Stade,
 - Nr. 13, „Wildes Moor“ bei Sellstedt/Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven,
 - Nrn. 15.3 und 15.4, „Wiesmoor Nord“ bei Aurich/Großefehn im Landkreis Aurich,
 - Nr. 23, „Gnarrenburger Moor“ bei Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg,
 - Nr. 26, „Friedeburger Moor“ bei Wiesmoor im Landkreis Aurich,
 - Nr. 27, „Sauensieker Moor“ bei Harsefeld/Sauensieken im Landkreis Stade,
 - Nr. 34, „westliches Gnarrenburger Moor“ bei Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg,
 - Nr. 38, „Neuendorfer Moor“ bei Wiesmoor in den Landkreisen Aurich und Leer,
 - Nr. 48.1, „Jaderkreuzmoor“ bei Rastede/Lehmden in den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch,
 - Nrn. 50.1 und 50.2, „Rüdershausener Moor“ bei Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch,
 - Nrn. 59.2 und 59.3, „Ihausener Moor“ bei Westerstede/Uplengen, in den Landkreisen Ammerland und Leer,
 - Nrn. 61.1 bis 61.3, „Hankhausermoor“ bei Rastede in den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch sowie der Stadt Oldenburg,
 - Nr. 69, „südliches Wilstedter Moor“ bei Grasberg im Landkreis Osterholz,
 - Nrn. 72.1 bis 72.7, „Großes Wildenlohmoor“ bei Edewecht/Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland,
 - Nr. 74.4 und 74.5, „Ostermoor“ bei Saterland im Landkreis Cloppenburg,
 - Nrn. 79.1 und 79.2, „Esterweyer Dose“ bei Saterland im Landkreis Cloppenburg,
 - Nrn. 80.2 und 80.3, 80.5 bis 80.9 sowie 80.11 und 80.12, „Hülsberger Moor“ bei Friesoythe/Edewecht in den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland,

- Nrn. 82.1 bis 82.4, „Benthuller Moor“ bei Benthullen im Landkreis Oldenburg,
- Nrn. 86.1 und 86.2, „östliche Nordweide“ bei Sedelsberg im Landkreis Cloppenburg,
- Nrn. 112.2 und 112.4 bis 112.15, „Altendorfer Moor“ bei Meppen im Landkreis Emsland,
- Nr. 122, „nördliches Bourtanger Moor“ bei Twist/Pühlen im Landkreis Emsland,
- Nrn. 124.1 und 124.3 sowie 124.7 und 124.8, „nördliches Bourtanger Moor“ bei Twist in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim,
- Nr. 129, „Hohes Moor“ bei Kirchdorf im Landkreis Nienburg,
- Nrn. 139.1 und 139.2, „Großes Uchter Moor“ bei Uchte/Kirchdorf in den Landkreisen Nienburg und Diepholz,
- Nr. 146, „Campemoor“ bei Damme/Vörden in den Landkreisen Osnabrück und Vechta,
- Nr. 326.2, „Hymenmoor“ bei Neuenwald/Drangstedt im Landkreis Cuxhaven,
- Nrn. 327.1 und 327.2, „Wildenlohmoor“ bei Korsorsberg/Hundsmühlen im Landkreis Oldenburg und
- Nrn. 335.1 und 335.2, „Weißes Moor“ bei Sauensiek/Wohnste im Landkreis Stade.

Die Regelungen in den Ziffern 04 und 05 (Sätze 8 bis 12) und die Anlage 2 sollen entsprechend angepasst werden.

- in Ziffer 06 eine Regelung eingefügt werden, die den Trägern der Regionalplanung im Hinblick auf die aus landesweiter Sicht definierten Ziele zum Klima- und Naturschutz, zur biologischen Vielfalt und zur Wiedervernäsung die Festlegung von Vorranggebieten von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für einen Torfabbau untersagt. Ausgenommen hiervon sollen Torfentnahmen für die Nutzung in den staatlich anerkannten Moorheilbädern und Orten mit Moor-Kurbetrieb sein.
- in Ziffer 07 die Regelungen zur zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus (Abbaustufenregelung) der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.

In Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) sollen in Ziffer 03

- in Satz 2 im zweiten Spiegelstrich der Standort Flughafen Hannover-Langenhagen, im vierten Spiegelstrich jeweils die Standorte Göttingen und Bovenden sowie im fünften Spiegelstrich Bohmte als landesbedeutsamer logistischer Knoten ergänzt werden;
- in Satz 5 im vierten Spiegelstrich die Standorte Göttingen und Bovenden jeweils als selbstständiges Güterverkehrszentrum und im siebten Spiegelstrich der Standort Bohmte als Güterverkehrszentrum festgelegt werden; die Anlage 2 soll entsprechend geändert werden.

In Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personenverkehr, Fahrradverkehr) soll in Ziffer 04 nach Satz 3 die Sicherung der Bahnstrecke Bassum—Sulingen—Landesgrenze (Rahden) aufgenommen werden.

In Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen) soll in Ziffer 01

- Satz 1 wie folgt geändert werden:
„Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“
- Satz 3 dahingehend ergänzt werden, dass die Hafenhinterlandverbindungen der Seehäfen mit Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiter zu entwickeln sind und bei Bedarf hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden sollen.

In Abschnitt 4.2 (Energie) sollen

- in Ziffer 01 Regelungen zur Entwicklung landesbedeutsamer Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen) ergänzt werden;

- in Ziffer 03 die Regelungen zu den festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk dahingehend ergänzt werden, dass ein Neubau von Kraftwerken zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien oder für industrielle Prozesse an diesen Standorten nur dann zulässig ist, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 % erreicht;
- in Ziffer 07 Satz 9 Alternative b gestrichen werden;
- in Ziffer 07 Satz 14 sowie in der Anlage 2 auf der Basis der Ergebnisse vorhabenbezogener Prüfverfahren (Raumordnungsverfahren) für die geplanten Höchstspannungsleitungen von Dörpen (Landkreis Emsland) Richtung Niederhein sowie von Emden Richtung Conneforde raumverträgliche Trassenverläufe als Ziele der Raumordnung festgelegt werden;
- in Ziffer 08 im Hinblick auf die Offshore-Netzentwicklungsplanung Regelungen für die Festlegung einer dritten Trasse zur Ableitung der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone getroffen werden; eine entsprechende Festlegung in der Anlage 2 ist beabsichtigt;
- in Ziffer 09 auf Basis der Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens vorsorgende Regelungen zur Begrenzung von Bodenabsenkungen für das Kavernenfeld Etzel festgelegt werden.

In Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) sollen

- in Ziffer 02 der erste Spiegelstrich mit der Festlegung des Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle für das Erkundungsbergwerk Gorleben sowie für das benachbarte Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Gemeinde Gorleben gestrichen und die Anlage 2 entsprechend geändert werden und
- als neue Ziffer 03 auf der Basis des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen textliche Aussagen zur Berücksichtigung des fachplanerisch festgestellten Bedarfs an Deponieraum insbesondere der Klasse I festgelegt werden.

II.

Integriert in das Änderungsverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 9 ROG durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des LROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 bis 6 und § 6 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf für die Änderung des LROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Änderung des LROP berücksichtigt.

III.

Die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und die kommunalen Spitzenverbände, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für diese Änderung des LROP spätestens bis zum

20. 9. 2013

zu richten an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz — Referat 303 —, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Der gesamte Prozess des Verfahrens zu dieser Änderung des LROP soll im Wesentlichen als internetbasiertes Verfahren durchgeführt werden. Informationen hierzu finden Sie auf der

Internetseite www.LROP-online.de. Weitere Informationen zum LROP finden Sie darüber hinaus auf der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Landes-Raumordnungsprogramm“.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß den o. g. Vorschriften des ROG und NROG voraussichtlich noch Ende 2013 eingeleitet.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 556

I. Justizministerium

Verfahren bei Sterbefallanzeigen nach § 30 Abs. 3 PStG in den Fällen des § 159 StPO

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 23. 7. 2013
— 3810-404.38 —

— VORIS 33200 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 18. 12. 2008 (Nds. MBL 2009 S. 98)
— VORIS 32300 —

1. Die Staatsanwaltschaft, die über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung geführt hat, zeigt den Sterbefall nach § 30 Abs. 3 PStG dem Standesamt an.
2. Die Zuständigkeit des Standesamtes für die Entgegennahme der Anzeige richtet sich nach der Zuständigkeit für die Beurkundung des Sterbefalles. In erster Linie kommt es auf den Ort an, an dem der Tod eingetreten ist. In besonderen Fällen ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit aus den §§ 36, 37, 38 und 40 PStG sowie aus § 37 PStV.
3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Landkreise und Gemeinden
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 558

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. LSKN v. 23. 7. 2013 — 333-19718 —

Für das Haushaltsjahr 2014 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 23. 7. 2013“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“
- b) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“
- c) „Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen“
- d) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSKN zur Verfügung und können unter <http://www.lskn.niedersachsen.de/live/live.php>

über die Rubrik „Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen“ unter Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSKN“ bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2014 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen,
Fachgebiet 333 — Staats- und Kommunalfinanzen —,
Göttinger Chaussee 76,
30453 Hannover,
Tel. 0511 9898-3241,
anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 558

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang „Berliner Ring“ in Verden (Aller)

Bek. d. NLSStBV v. 29. 7. 2013 — 3319-30224/1 VWE —

Auf Antrag der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH (VWE) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang „Berliner Ring“ in Verden (Aller) auf der Strecke Verden (Aller) Süd—Stemmen in Bahn-km 1,146.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 558

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (LaPur GmbH, Northeim)

Bek. d. GAA Braunschweig vom 23. 7. 2013
— G/13/031 —

Die Firma LaPur GmbH, Lange Lage 6—8, 37154 Northeim, hat mit Antrag vom 12. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb einer Blockweichschaumproduktionsanlage mit Tanklagern beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Blockweichschaumproduktionsanlage mit einer Durchsatzmenge von maximal 27 000 kg/h Polyurethan-

Ausgangsstoffen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus fünf Hallen mit Technikräumen, einem Tanklager, einem Gefahrstofflager sowie einem Büro-Nebengebäude. Die Anlage dient der Herstellung von Blockweichschaumblocken in der Größe bis 31 m Länge, 2,2 m Breite und 1,5 m Höhe.

Die Blockweichschaumproduktionsanlage ist aufgrund der Größe der hergestellten Blöcke abweichend von der Bestandsanlage (Nummer 5.11) gemäß Nummer 4.1.8 des Anhangs der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Blockweichschaumproduktionsanlage soll im vierten Quartal 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 14. 8. bis zum 16. 9. 2013

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und
- Stadt Northeim, Rathaus,
1. OG, Flur vor der Abteilung,
Stadtplanung und Bauordnung,
Scharnhorstplatz 1,
37154 Northeim,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 30. 9. 2013**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht lesbar angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 6. 11. 2013, 10.00 Uhr,
Stadt Northeim,
Raum 307 (Dachgeschoss),
Scharnhorstplatz 1,
37154 Northeim.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 558

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Schwinge GmbH & Co. KG, Fredenbeck)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 23. 7. 2013
— 13-010-01-8.1-Gf —**

Die Bioenergie Schwinge GmbH & Co. KG, Osterende 5, 21717 Fredenbeck, hat mit Schreiben vom 2. 4. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 21717 Fredenbeck, Gemarkung Schwinge, Flur 3, Flurstück 12/22, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers und die Erhöhung der Produktionskapazität an Biogas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 559

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH)

Bek. d. GAA Göttingen v. 30. 7. 2013 — 13-001-01 —

Die Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH, Bahnhofstraße 17—19, 37431 Bad Lauterberg im Harz, hat mit Schreiben vom 21. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihres Heizkraftwerkes in der Bahnhofstraße 17—19, 37431 Bad Lauterberg im Harz, beantragt. Die Änderung besteht aus dem Austausch von vier Verbrennungsmotoren gegen zwei hocheffiziente Blockheizkraftwerk-Module.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 559

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Heinrich Benecke)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 7. 2013
— 4.1LG000030609-ar —**

Herr Heinrich Benecke hat mit Antrag vom 25. 4. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 18, Flurstück 22/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 560

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tyczka Totalgaz GmbH, Kirchgellersen)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 7. 2013
— 4.1 LG000054697-15 ax —**

Die Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5, 82538 Geretsried, hat mit Schreiben vom 31. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 28,7 Tonnen (Flüssiggasversorgungsanlage) am Standort in 21394 Kirchgellersen, Am Suhrfeld 4, Gemarkung Kirchgellersen, Flur 5, Flurstück 106/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 560

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Conceptgas GmbH, Eggermühlen)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 24. 7. 2013
— 13-015-01/Sch —**

Die Conceptgas GmbH, Striekeler Straße 5, 49577 Eggermühlen, hat mit Antrag vom 6. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von 28,7 t beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49638 Nortrup, Gemarkung Nortrup, Flur 16, Flurstück 42/28.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

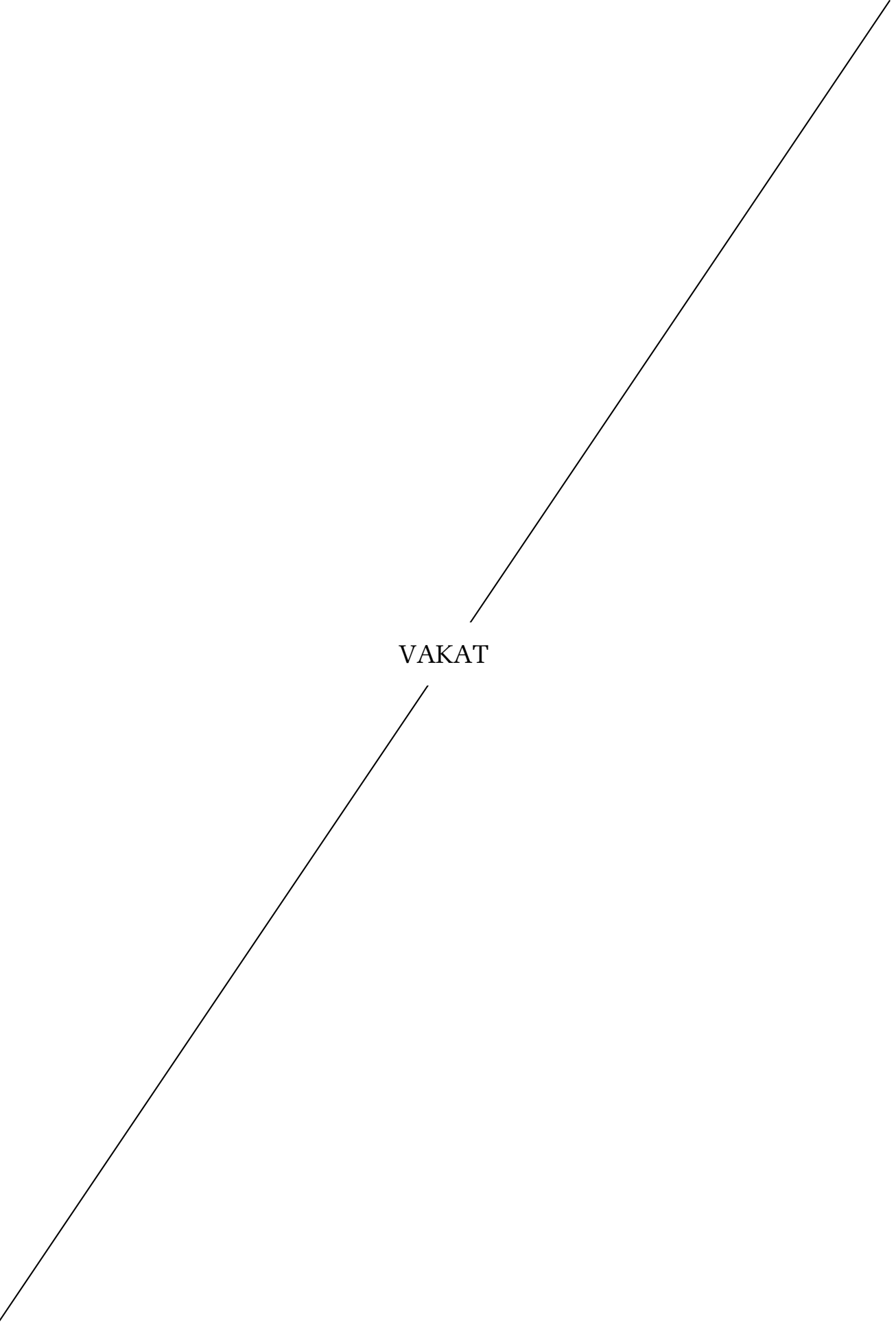
Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2013 S. 560

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur **€ 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur **€ 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG